

210.100

**Verordnung über die Feuerwehr der Einwohnergemeinden
Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und
Turgi (Feuerwehrverordnung, FVo)**

vom 27. März 2023

Kurzbezeichnung:

Feuerwehr

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 27. März 2023

Verordnung über die Feuerwehr der Einwohnergemeinden Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi

vom 27. März 2023

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes (FwG) vom 23. März 1971¹ und auf die Verordnung zum Feuerwegesetz vom 4. Dezember 1996² sowie auf den Gemeindevertrag betreffend eine gemeinsame Feuerwehr Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi vom März 2023 (letztsigniert 29. März 2023)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Innenverhältnis

- 1 Diese Verordnung regelt das Feuerwehrwesen für die Einwohnergemeinden Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi.
- 2 Die Feuerwehr ist dem Stadtrat Baden unterstellt. Organisatorisch ist sie in das Ressort Öffentliche Sicherheit integriert.

§ 2 Kostentragung

- 1 Kosten notwendiger Einsätze sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verrechnen.
- 2 Der Stadtrat erlässt dazu eine für alle beteiligten Einwohnergemeinden verbindliche Tarifordnung.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 3 Rekrutierung

- 1 Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres oder bei Bedarf zu erfolgen.

¹ SAR 581.100

² SAR 581.111

2 Über die Rekrutierung und die Einteilung entscheidet das Feuerwehrkommando.

3 Es sollen aus allen Gemeinden Wehrdienstpflichtige rekrutiert werden. Die Gemeinden unterstützen die Rekrutierungen.

§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinn von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

§ 5 Vertrauensarzt, Vertrauensärztin

Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin wird von der Feuerwehrkommission bestimmt.

III. Organisation der Feuerwehr

§ 6 Feuerwehrkommission

1 Der Feuerwehrkommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Ressortchefin oder Ressortchef Öffentliche Sicherheit der Stadt Baden als Präsidentin oder Präsident,
- b) jeweils einer Vertretung der Exekutiven der Einwohnergemeinden Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi; aus diesem Kreis ist jeweils die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten zu ernennen;
- c) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant,
- d) stv. Feuerwehrkommandantinnen oder -kommandanten,
- e) einer Vertretung Offiziere,
- f) einer Vertretung Unteroffiziere,
- g) einer Vertretung Mannschaft,
- h) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit der Stadt Baden (ohne Stimmrecht),
- i) Aktuarin oder Aktuar (ohne Stimmrecht).

2 Die Vertreterin oder der Vertreter gemäss Abs. 1 lit. b ist durch die Gemeinderäte der Gemeinden zu benennen.

3 Die Vertreterinnen oder Vertreter gemäss Abs. 1 lit. e, f und g werden durch den Stadtrat Baden für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt.

4 Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die Pflichten gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.

5 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsidentin oder dem Präsidenten kommt der Stichentscheid bei Stimmgleichheit zu.

6 Es werden keine Stellvertretungen für fehlende Mitglieder zugelassen.

IV. Löscheinrichtungen

§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

1 Die Feuerwehrkommission hat dem Stadtrat respektive den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

2 Der Stadtrat und die Gemeinderäte können weitere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

V. Ausrüstung und Infrastrukturen

§ 8 Ausrüstung

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt mindestens entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

2 Die Feuerwehrkommission stellt dem Stadtrat Anträge gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 5 FwG.

3 Das Feuerwehrkommando führt über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute, über das Korpsmaterial und die Fahrzeuge ein Inventar.

VI. Ausbildungs- und Einsatzdienst

§ 9 Ausbildung

1 Die Feuerwehrkommission genehmigt das jährliche Ausbildungsprogramm.

2 Die Ausbildung der Feuerwehrleute obliegt der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten.

3 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte, Spezialistinnen und Spezialisten zur Verfügung stehen. Die Chargierten, Spezialistinnen und Spezialisten haben die notwendigen Ausbildungen zu besuchen

4 Über die Dienstbereitschaft ist der Aargauischen Gebäudeversicherung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Übungsdienst

1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

2 Die Übungsleitung erlässt die individuellen Übungsaufgebote.

3 Eine Feuerwehrrübung soll mindestens zwei Stunden dauern.

4 Die Soldauszahlung gemäss den Soldrapporten folgt gemäss den Weisungen der Verwaltung der Stadt Baden.

§ 11 Einsatzdienst, Planungen, Alarmierung

1 Für Objekte mit besonderen Belastungen sind Einsatzpläne zu erstellen.

2 Einsatzpläne weisen die besonderen Belastungen aus und geben über die Einsatzbewältigung Auskunft.

3 Bei länger andauernden Einsätzen können die Einsatzkräfte auf Kosten der Einwohnergemeinde Baden verpflegt werden. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung an.

4 Bei besonders belastenden Einsätzen zieht die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter besonders geschulte Unterstützungselemente bei.

5 Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der zentralen kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen; diese gewährleistet jederzeit ein sicheres Funktionieren. Das Feuerwehrkommando stellt eine Notalarmierung sicher.

VII. Kontrollwesen

§ 12 Kontrollführung

1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der zuständigen Steuerämter der Einwohnergemeinden.

§ 13 Dienstbüchlein

1 Alle Dienstleistungen und dienstlich relevanten persönlichen Veränderungen der Angehörigen der Feuerwehr werden mit Hilfe einer Administrationssoftware geführt und, falls von der oder dem Feuerwehrangehörigen gewünscht, im persönlichen Dienstbüchlein nachgetragen.

2 Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge aktiver Feuerwehrleute dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde melden.

§ 14 Kommandowechsel

Bei einem Wechsel im Feuerwehrkommando sind alle Führungs- und Fachakten der neuen Funktionsinhaberin oder dem neuen Funktionsinhaber zu übergeben. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

VIII. Versicherung

§ 15 Versicherungen

1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) versichert.

2 Schäden an privaten Fahrzeugen und Ausrüstungen, die im Rahmen der Verwendung bei Übungen, Kursen und Einsätzen entstehen, werden von der Stadt Baden ersetzt, sofern kein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 16 Dienstversäumnisse

1 Dienstversäumnisse können mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

2 Das Verfahren richtet sich nach § 14 FwG.

3 Die Ordnungsbussen werden durch die Wohnsitzgemeinde erhoben.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Feuerwehr der Stadt Baden und der Gemeinde Ennetbaden vom 15. Oktober 2012 und tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Baden, 27. März 2023

STADTRAT BADEN

Stadtammann:
SCHNEIDER

Stadtschreiber:
KUBLI

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, **18.04.2023**



Urs Ribli

Vorsitzender der Geschäftsleitung a. i.



Hanspeter Suter

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen a. i.